

Rechtsanwalt

Falk Ostmann

Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht



Die Nachbesserungs- berechtigung des Handwerkers

Für den Fall, dass Mängel am Bauwerk bestehen, hat der Handwerker nicht nur die Pflicht diese zu beheben, sondern auch ein entsprechendes Recht hierzu. Grundsätzlich entscheidet aber der Handwerker, wie er bestehende Mängel beseitigt, vgl. Bundesgerichtshof, Beschluss vom 14.12.2017 Az.: VII ZR 230/15.

Führt die Nachbesserung nicht zum Erfolg, hat der Handwerker dann nur die Möglichkeit erneut die Mängel zu beheben, wenn er ein detailliertes und nachvollziehbares Angebot zur Mängelbeseitigung vorlegt. Auf eine entsprechende Zusicherung ins Blaue muss sich der Besteller dann nicht verlassen. Er kann verlangen, dass ihm vom Handwerker genau mitgeteilt wird, durch welche Maßnahmen die Mängel behoben werden können.

➤ **Dingeldein Rechtsanwälte**
Gernsheim, Tel. (0 62 58) 8 33 80
Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50
www.dingeldein.de